

# Verein für eine wohnliche Altstadt Rapperswil

## Vereins – Statuten

Bereinigt an der Gründungsversammlung vom 21.03.2000

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen «Verein für eine wohnliche Altstadt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2:

Der Verein hat seinen Sitz in Rapperswil (SG) und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 3:

Der Verein hat zum Zweck, allein und in Verbindung mit anderen gleichgesinnten Organisationen im Sinne einer wohnlichen Altstadt in Rapperswil zu wirken. Er vertritt die Ziele gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Art. 4:

Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a.) Erhaltung und Förderung der Wohnqualität in der Altstadt
- b.) Schutz vor Immissionen
- c.) Durchsetzung des Verkehrsregimes Altstadt
- d.) Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- e.) Interessenvertretung gegenüber den Behörden
- f.) Informationsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen
- g.) Einflussnahme bei behördlichen Planungen und baulichen Massnahmen

### II. Mitgliedschaft

Art. 5:

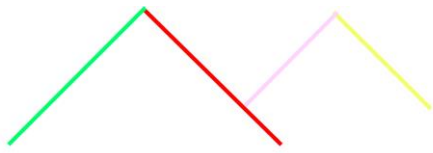
Mitglieder, welche einen Bezug zur Altstadt Rapperswil haben, können werden:

- a.) Personen die das 16. Altersjahr erreicht haben sowie Familien
- b.) Firmen, Verbände, Korporationen, usw. (Kollektivmitglieder)

Art. 6:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7:



# Verein für eine wohnliche Altstadt Rapperswil

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8:

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Organisation

Art. 9:

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Die Hauptversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 11

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Ihr stehen folgende Befugnisse zu.

- a.) Abnahme des Jahresberichtes
- b.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c.) Turnusgemäss Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d.) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Letztere müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- f.) Ausschluss von Mitgliedern mit Mehrheit

Art. 12

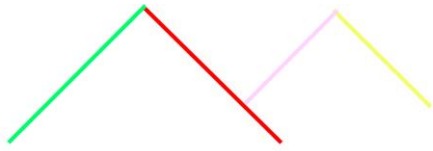
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Für die gleiche Amtsdauer wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren ist eine Wiederwahl möglich.

Art. 13

Der Vorstand bildet die oberste Leitung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a.) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
- b.) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c.) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere kann er zur Wahrung des Vereinszweckes von den gesetzlichen Mitteln (wie z.B. Einsprachen) Gebrauch machen
- d.) Einberufung der Hauptversammlung
- e.) Organisation und Leitung aller dem Vereinszweck dienenden Anlässe und Aktionen

Art. 14



# **Verein** *für eine wohnliche Altstadt Rapperswil*

Der Vorstand wird durch Einladung und Veranlassung des Präsidenten einberufen

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16

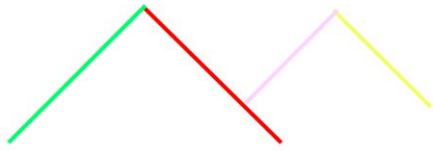
Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen durch Mitgliederbeiträge. Weitere Mittel beschafft sich der Verein insbesondere durch freiwillige Beiträge, durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Das Vermögen fällt einer gleichgesinnten Organisation nach Vorschlag des Vorstandes zu.

Rapperswil, den 21.03.2000



**Verein** *für eine wohnliche  
Altstadt Rapperswil*

Art. 16

**Verein wohnliche Altstadt**  
Rapperswil-Jona